

Entwurf

G e s e t z
zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz
und des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung

Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 5. April 1963 (Nds. GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 51), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Anwärtern für die Laufbahn des Amtsanwaltdienstes kann im Rahmen ihrer Ausbildung die Wahrnehmung der Aufgaben eines Amtsanwalts, insbesondere die Sitzungsvertretung, übertragen werden.“

2. Der 3. Abschnitt erhält folgende Fassung:

„3. Abschnitt

Allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern

§ 9

Dolmetscher und Übersetzer

(1) Zur mündlichen Sprachübertragung für gerichtliche, behördliche und notarielle Zwecke können für das Gebiet des Landes Dolmetscher allgemein beeidigt werden.

(2) Zur schriftlichen Sprachübertragung für gerichtliche, behördliche und notarielle Zwecke können für das Gebiet des Landes Übersetzer ermächtigt werden.

(3) Sprache im Sinne dieses Abschnitts ist auch eine Gebärdensprache.

§ 9 a

Voraussetzungen

(1) Auf schriftlichen Antrag wird als Dolmetscher allgemein beeidigt und als Übersetzer ermächtigt, wer fachlich geeignet und persönlich zuverlässig sowie bereit und in der Lage ist, den niedersächsischen Gerichten und Behörden sowie den Notaren mit Amtssitz in Niedersachsen auf Anforderung kurzfristig zur Verfügung zu stehen.

(2) Die fachliche Eignung erfordert

1. Sprachkenntnisse, mit denen der Antragsteller

a) in der Regel praktisch alles, was er hört, liest oder mittels Gebärdensprache aufnimmt, mühelos verstehen,

b) sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und

c) auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen

kann, und zwar sowohl in der deutschen als auch in der fremden Sprache, sowie

2. sichere Kenntnisse der deutschen Rechtssprache.

(3) ¹Der Antragsteller hat seine fachliche Eignung durch Vorlage von Unterlagen nachzuweisen. ²Die Unterlagen sollen auch eine Beurteilung von sprachmittlerischen Kenntnissen und Fähigkeiten ermöglichen.

(4) Bei Antragstellern, die in einem anderen Land aufgrund eines Gesetzes als Dolmetscher allgemein beeidigt oder als Übersetzer ermächtigt sind, genügt zum Nachweis ihrer fachlichen Eignung die Vorlage einer Bescheinigung über ihre allgemeine Beeidigung oder ihre Ermächtigung.

(5) Von der persönlichen Zuverlässigkeit ist auszugehen, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(6) ¹Zur Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit ist dem Antrag

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf und
2. eine Erklärung, ob ein Leben in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen vorliegt, beizufügen sowie ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen. ²Die nach § 9 b Abs. 1 zuständige Stelle kann weitere Ermittlungen anstellen, soweit dies zur Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit erforderlich ist.

(7) Die persönliche Zuverlässigkeit besitzt insbesondere nicht, wer

1. nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat,
2. in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages
 - a) wegen eines Verbrechens,
 - b) wegen eines Vergehens nach dem Neunten Abschnitt (Falsche uneidliche Aussage und Meineid) oder dem Fünfzehnten Abschnitt (Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs) des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs oder
 - c) wegen Begünstigung, Strafvereitelung, Betruges oder Urkundenfälschung rechtskräftig verurteilt worden ist oder
3. in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt, insbesondere über wessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder wer in das Schuldnerverzeichnis nach § 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung oder § 915 der Zivilprozessordnung eingetragen ist.

§ 9 b

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Zuständig für die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzern ist das Landgericht Hannover.

(2) ¹Der Dolmetscher hat den Eid vor dem Präsidenten des Landgerichts Hannover oder einem von diesem beauftragten Richter dahin zu leisten, dass er, wenn er von einem Gericht, einer Behörde oder einem Notar im Gebiet des Landes Niedersachsen zugezogen werde, treu und gewissenhaft übertragen werde. ²Die §§ 480, 481 und 484 der

Zivilprozessordnung gelten entsprechend. ³Über die Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen.

(3) ¹Dolmetscher und Übersetzer sind von dem Präsidenten des Landgerichts Hannover oder einem von diesem beauftragten Richter zur Geheimhaltung zu verpflichten und auf die Vorschriften über die Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 der Abgabenordnung) hinzuweisen. ²§ 1 Abs. 1 und 3 des Verpflichtungsgesetzes gilt entsprechend.

(4) ¹Dolmetscher erhalten eine Bescheinigung über die allgemeine Beeidigung, Übersetzer eine Bescheinigung über die erteilte Ermächtigung. ²Ferner erhalten sie eine Abschrift der Niederschrift über die Verpflichtung.

(5) Ermächtigte Übersetzer sind verpflichtet, bei dem Landgericht Hannover ihre Unterschrift zu hinterlegen.

§ 9 c

Pflichten und Rechte der allgemein beeidigten Dolmetscher und der ermächtigten Übersetzer

(1) Der allgemein beeidigte Dolmetscher und der ermächtigte Übersetzer sind verpflichtet,

1. die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen,
2. Verschwiegenheit zu bewahren und Tatsachen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, weder eigennützig zu verwerten noch Dritten mitzuteilen,
3. Aufträge niedersächsischer Gerichte, Behörden und Notare zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen, es sei denn, dass wichtige Gründe dem entgegenstehen, und
4. dem Landgericht Hannover unverzüglich
 - a) eine Änderung des Namens, des Wohnsitzes oder der Niederlassung sowie von Telekommunikationsanschlüssen,
 - b) eine Verurteilung im Sinne des § 9 a Abs. 7 Nr. 2,
 - c) die Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen sowie
 - d) ihre Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nach § 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung oder § 915 der Zivilprozessordnung

mitzuteilen.

(2) ¹Die Übersetzerermächtigung umfasst das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen zu bescheinigen. ²Dies gilt auch für bereits vorgenommene Übersetzungen, die zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegt werden. ³Der ermächtigte Übersetzer ist verpflichtet, die ihm anvertrauten Schriftstücke sorgsam aufzubewahren und nach Erledigung des Auftrags zurückzugeben. ⁴Er hat dafür Sorge zu tragen, dass Unbefugte von ihrem Inhalt keine Kenntnis erhalten.

(3) Nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß § 9 b Abs. 4 Satz 1 darf

1. der Dolmetscher die Bezeichnung „Vom Landgericht Hannover für das Gebiet des Landes Niedersachsen allgemein beeidigter Dolmetscher für die ... Sprache“ und
2. der Übersetzer die Bezeichnung „Vom Landgericht Hannover für das Gebiet des Landes Niedersachsen ermächtigter Übersetzer für die ... Sprache“

führen.

§ 9 d

Bescheinigung des Übersetzers

(1) ¹Der ermächtigte Übersetzer hat die Richtigkeit und Vollständigkeit von schriftlichen Sprachübertragungen durch den folgenden Vermerk zu bescheinigen:

„Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der ... Sprache wird bescheinigt.

Ort, Datum, Unterschrift

Vom Landgericht Hannover für das Gebiet des Landes Niedersachsen ermächtigter Übersetzer für die ... Sprache.“

(2) ¹Ist das übersetzte Dokument kein Original oder wurde nur ein Teil des Dokuments übersetzt, so ist dies in der Bescheinigung zu vermerken. ²In der Bescheinigung soll auf Auffälligkeiten des übersetzten Dokuments, insbesondere unleserliche Worte, Änderungen oder Auslassungen hingewiesen werden, soweit sich dies nicht aus der Übersetzung ergibt.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn eine zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung eines anderen als richtig und vollständig bescheinigt wird.

§ 9 e

Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer

(1) ¹Das Landgericht Hannover führt ein Verzeichnis der in Niedersachsen nach diesem Gesetz allgemein beeidigten Dolmetscher und ermächtigten Übersetzer. ²Die niedersächsischen Gerichte und Behörden sowie die Notare mit Amtssitz in Niedersachsen können das Verzeichnis einsehen.

(2) ¹In das Verzeichnis sind Name, Anschrift, Telekommunikationsanschlüsse, Beruf, etwaige Zusatzqualifikationen und die jeweilige Sprache aufzunehmen. ²Haben Dolmetscher und Übersetzer mit dem Land eine Vergütungsvereinbarung nach § 14 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes abgeschlossen, so ist dies zu vermerken.

(3) ¹Das Landgericht Hannover darf das Verzeichnis vorbehaltlich des Satzes 2 im Internet veröffentlichen und in automatisierte Abrufverfahren einstellen; ausgenommen sind Angaben nach Absatz 2 Satz 2. ²Die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten und ihre Einstellung in automatisierte Abrufverfahren bedarf der schriftlichen Einwilligung der betroffenen Person, die sich auf alle nach Absatz 2 Satz 1 in das Verzeichnis aufzunehmenden Daten beziehen muss.

(4) ¹Das Verzeichnis ist fortwährend zu aktualisieren. ²Eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der in das Verzeichnis eingetragenen Personen und die Aktualität der Angaben besteht nicht.

§ 9 f

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als allgemein beeidigter Dolmetscher für eine Sprache bezeichnet oder eine zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung führt, ohne insoweit nach § 9 c Abs. 3 Nr. 1 berechtigt zu sein, oder
2. sich als ermächtigter Übersetzer für eine Sprache bezeichnet oder eine zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung führt, ohne insoweit nach § 9 c Abs. 3 Nr. 2 berechtigt zu sein.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Staatsanwaltschaft.

§ 9 g Überleitungsvorschrift

¹Allgemeine Beeidigungen von Dolmetschern, die vor dem ... (Datum einsetzen wie in Artikel 3) vorgenommen worden sind, erlöschen, wenn der Dolmetscher nach den Vorschriften dieses Abschnitts allgemein beeidigt wird, jedoch spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2012. ²Für Ermächtigungen von Übersetzern gilt Satz 1 entsprechend. ³Auf Antrag werden die Angaben über die unter die Regelungen der Sätze 1 und 2 fallenden allgemein beeidigten Dolmetscher und ermächtigten Übersetzer bis zum Erlöschen nach Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, in das Verzeichnis nach § 9 e aufgenommen.“

Artikel 2 Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung

Das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der Fassung vom 1. Juli 1992 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 181), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Nummern 6 und 7“ durch die Angabe „Nummern 4, 6 und 7“ ersetzt.
2. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 2) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „25,60 bis 383,40 EUR“ durch die Angabe „25 bis 400 EUR“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2.1 wird die Angabe „409 EUR“ durch die Angabe „400 EUR“ ersetzt.
 - c) In Nummer 2.2 werden die Angabe „0,51 EUR“ durch die Angabe „0,50 EUR“ und die Angabe „10,20 EUR“ durch die Angabe „10 EUR“ ersetzt.
 - d) In Nummer 3.1 wird die Angabe „7,70 bis 255,60 EUR“ durch die Angabe „10 bis 250 EUR“ ersetzt.

- e) In Nummer 3.2 wird die Angabe „7,70 EUR“ durch die Angabe „10 EUR“ ersetzt.
- f) In Nummer 3.3 wird die Angabe „7,70 bis 255,60 EUR“ durch die Angabe „10 bis 250 EUR“ ersetzt.
- g) In Nummer 3.4 wird die Angabe „7,70 bis 63,90 EUR“ durch die Angabe „10 bis 75 EUR“ ersetzt.
- h) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern

Verfahren über einen Antrag auf allgemeine Beeidigung
als Dolmetscherin oder Dolmetscher oder auf Ermächtigung
als Übersetzerin oder Übersetzer 150 EUR

A n m e r k u n g e n:

- a) Die Gebühr wird mit der Einreichung des Antrags fällig.
- b) Die Gebühr ermäßigt sich auf 100 EUR, wenn der Antrag vor Erlass einer Entscheidung zurückgenommen wird.
- c) Die Gebühr wird nur einmal erhoben, wenn die allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin oder Dolmetscher und die Ermächtigung als Übersetzerin oder Übersetzer gleichzeitig und für dieselbe Fremd- oder Gebärdensprache beantragt werden.
- d) Wird die allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin oder Dolmetscher und die Ermächtigung als Übersetzerin oder Übersetzer gleichzeitig für mehr als eine Fremd- oder Gebärdensprache beantragt, so erhöht sich für die zweite und jede weitere Fremd- oder Gebärdensprache die Gebühr um jeweils 100 EUR. Im Fall des Buchstabens b erhöht sich die Gebühr nur um jeweils 60 EUR.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am (*Datum einsetzen*) in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Ziel und Zweck des Entwurfs

a) Mit dem Gesetzentwurf sollen in Niedersachsen gesetzliche Grundlagen für die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie für die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern geschaffen werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 16. Januar 2007 (NJW 2007, 1478) höchstrichterlich entschieden, dass Regelungen über die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzern als Berufsausübungsregelung nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes anzusehen seien, die durch Rechtsnorm zu erfolgen haben. Im Streitfall hat es die in Rheinland-Pfalz bestehende Verwaltungsvorschrift vom 25. November 1997 (JustizBl. 1997, S. 512) nicht als ausreichende Rechtsgrundlage für die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern angesehen.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hat auf die Rechtslage in Niedersachsen erhebliche Auswirkungen. Denn die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern ist auch hier – wie in sechs weiteren Ländern – durch Verwaltungsvorschriften des Justizministeriums geregelt, die nunmehr durch eine gesetzliche Regelung zu ersetzen sind.

Die Mitwirkung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern in gerichtlichen Verfahren hat in der Vergangenheit eine immer größere Bedeutung erlangt. Dies beruht in erster Linie auf dem hohen Anteil Verfahrensbeteiligter, die die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen, ist aber auch Folge der zunehmenden internationalen Verflechtung, die vielfach mit einer Beteiligung von Personen, die nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, als Zeuginnen oder Zeugen oder Parteien an Rechtsstreitigkeiten verbunden ist.

Richtige gerichtliche Entscheidungen setzen voraus, dass das Gericht den Sachvortrag der Parteien und die Aussagen von Zeuginnen oder Zeugen zutreffend erfasst. Die Gewährleis-

tung einer richtigen Sprachübertragung ist deshalb Bestandteil der Gewährung des rechtlichen Gehörs (Artikel 103 des Grundgesetzes). Die Bedeutung der Sprachmittlung wird durch die Regelung in Artikel 6 Abs. 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 unterstrichen. Dort heißt es:

"Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

- a) innerhalb möglichst kurzer Zeit in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden;
- e) unentgeltlich Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht."

Die allgemeine Beeidigung dient in erster Linie der Verfahrensvereinfachung, indem sie die wiederholte Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern durch die Gerichte entbehrlich macht. Nach § 185 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) hat das Gericht einen Dolmetscher zuzuziehen, wenn unter Beteiligung von Personen verhandelt wird, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Die Auswahl des im Einzelfall zuzuziehenden Dolmetschers obliegt dem Gericht. Eine Verpflichtung, ausschließlich oder in erster Linie allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher zuzuziehen, besteht nicht. Vielmehr kann jede Person herangezogen werden, die dem Gericht geeignet erscheint. Die zugezogene Dolmetscherin oder der zugezogene Dolmetscher sind vom Gericht in jedem Fall zu beeidigen (§ 189 Abs. 1 Satz 1 GVG). Sind sie jedoch allgemein beeidigt, so bedarf es einer Beeidigung im Einzelfall nicht; es genügt die Berufung auf den allgemein geleisteten Eid.

Entsprechendes gilt für Notarinnen und Notare. Bei Beteiligung fremdsprachiger Personen haben sie eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher zuzuziehen, die oder der, wenn sie oder er nicht allgemein beeidigt ist, von der Notarin oder dem Notar zu beeidigen ist, falls nicht alle Beteiligten auf die Beeidigung verzichten (§ 16 Abs. 3 BeurkG).

Die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern hat zur Folge, dass nach § 142 Abs. 3 Satz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) die Übersetzung einer Urkunde, die in einer fremden Sprache abgefasst ist, als richtig und vollständig gilt, wenn dies von einer dazu ermächtigten Übersetzerin oder einem ermächtigten Übersetzer bescheinigt wird. Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 1 ZPO kann das Gericht anordnen, dass von in fremder Sprache abgefassten Urkunden eine Übersetzung beizubringen ist, die ein nach den Richtlinien der Landesjustizverwaltung hierzu ermächtigter Übersetzer angefertigt hat.

Zweck der mit dem Entwurf vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung ist es zum Einen, den Gerichten und Behörden sowie Notarinnen und Notaren des Landes durch das Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnis nach § 9e des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetzes in der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Fassung (AGGVG-E) das Auffinden und die Auswahl geeigneter und zuverlässiger Sprachmittlerinnen und Sprachmittler zu erleichtern. Zum Anderen soll den Gerichten, Notarinnen und Notaren der mit einer Dolmetscherbeerdigung im Einzelfall verbundene – geringe - Aufwand erspart werden.

In der Mehrzahl der Länder bestehen Dolmetschergesetze, in denen die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die allgemeine Beerdigung geregelt sind. Entsprechendes gilt für die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern im Sinne des § 142 Abs. 3 ZPO.

Im Einzelnen bestehen folgende Regelungen:

Baden-Württemberg	§§ 14 -15 des Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AGGVG) vom 16. Dezember 1975 (GBl. S. 868)
Bayern	Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beerdigung von Dolmetschern und Übersetzern (Dolmetschergesetz – DolmG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. August 1981 (GVBl. S. 324)
Berlin	§ 19 des Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) vom 23. März 1992 (GVBl. S. 73)
Brandenburg	§ 8 Abs. 4 Brandenburgisches Gerichtsneuordnungsgesetz (BbgGerNeuOG) vom 14. Juni 1993 (GVBl. I S. 198)
Bremen	Keine gesetzliche Regelung
Hamburg	Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung von Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen sowie Dolmetschern und Übersetzern (Hamburgisches Dolmetschergesetz - HmbDolmG) vom 01. September 2005 (HmbGVBl. S. 377)
Hessen	Keine gesetzliche Regelung
Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beerdigung von Dolmetschern und Übersetzern (Dolmetschergesetz - DolmG) vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 2)
Niedersachsen	Keine gesetzliche Regelung
Nordrhein-Westfalen	Gesetz über Dolmetscher und Übersetzer sowie zur Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 2008 (GVBl. NW S. 128)

Rheinland-Pfalz	Landesgesetz über Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 201)
Saarland	Keine gesetzliche Regelung
Sachsen	Sächsisches Gesetz über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Dolmetschern und Übersetzern (Sächsisches Dolmetschergesetz – SächsDolmG) vom 16. Juni 1994 (GVBl. S. 1105)
Sachsen-Anhalt	Dolmetschergesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 25. März 2002 (GVBl. S. 197)
Schleswig-Holstein	Keine gesetzliche Regelung
Thüringen	Keine gesetzliche Regelung

b) Mit dem Gesetzentwurf soll in das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz ferner eine gesetzliche Regelung aufgenommen werden, die es ermöglicht, die Amtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter mit der Wahrnehmung amtsanwaltlicher Aufgaben insbesondere in einer Hauptverhandlung zu betrauen. Denn die Sitzungswahrnehmung durch die Amtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern ist aus Sicht der Generalstaatsanwaltschaften Braunschweig, Celle und Oldenburg ein unverzichtbarer Baustein der Ausbildung des Amtsanwaltsdienstes.

Gemäß § 142 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) dürfen nur Staats- und Amtsanwälte die Staatsanwaltschaften bei einem Amtsgericht vertreten. Eine für Referendarinnen und Referendare geltende Sonderregelung (§ 142 Abs. 3 GVG) existiert für die Beamtinnen und Beamten, die sich in der Ausbildung für den Amtsanwaltsdienst befinden, bislang nicht.

Da der Bundesgesetzgeber durch § 142 GVG keine abschließende Regelung darüber getroffen, wer mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Amtsanwalts betraut werden kann (BVerfGE 56, 110 ,119), ist der Landesgesetzgeber nicht gehindert, die vorgeschlagene Regelung zu erlassen.

2. Schwerpunkte des Entwurfs

Zentraler Punkt einer gesetzlichen Regelung der allgemeinen Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und der Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern ist die Feststellung der persönlichen Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung. Unter fachlicher Eignung ist zunächst die sichere Fähigkeit zur Übertragung von einer Ausgangssprache in eine Zielsprache zu verstehen. Bei den bestehenden gesetzlichen Regelungen lassen sich zwei Systeme unterscheiden. Während in einigen Ländern (z.B. Bayern, Brandenburg,

Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg) ein besonderes „Eignungsfeststellungsverfahren“, also eine Prüfung der Qualifikation durch Behörden der Justiz-, Innen- oder Kultusverwaltung vorgesehen ist, wird in anderen Ländern (z.B. Baden-Württemberg, Berlin, Sachsen und Sachsen-Anhalt) auf den Nachweis entsprechender Kenntnisse durch Zeugnisse von Hochschulen, Fremdspracheninstituten etc. abgestellt. Der vorliegende Entwurf entscheidet sich im Grundsatz für die zweite Variante. Der mit einem „Eignungsfeststellungsverfahren“ verbundene Verwaltungsaufwand steht zu einem etwaigen Nutzen außer Verhältnis. Für dieses System spricht auch seine größere Flexibilität. So können auch ausländische Prüfungen anerkannt werden, wenn sie den im Inland abgelegten gleichwertig sind.

Die mit der allgemeinen Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und der Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern verbundenen Aufgaben, die bislang von den Präsidentinnen und Präsidenten der elf niedersächsischen Landgerichte wahrgenommen wurden, sollen nunmehr für das gesamte Land bei dem Landgericht Hannover konzentriert werden. Damit wird einem Vorschlag des Niedersächsischen Landesrechnungshofs Rechnung getragen, der in seiner Prüfungsmitteilung vom 5. Februar 2007 ((4.2-H-1104-53213/3-06) zwecks Bündelung von Sachkompetenz und zur Verwaltungsvereinfachung eine Zentralisierung bei einer Behörde befürwortet hat.

3. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Auf Grund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Januar 2007 ist eine gesetzliche Regelung der allgemeinen Beeidigung und der Ermächtigung erforderlich. Die Fortführung der bisherigen, auf einer Allgemeinverfügung des Niedersächsischen Justizministeriums beruhenden Verwaltungspraxis ist ausgeschlossen.

4. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung.

5. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Solche Auswirkungen hat der Gesetzentwurf nicht.

6. Auswirkungen auf Familien

Es ist nicht erkennbar, dass der Gesetzentwurf Auswirkungen auf Familien hat.

7. Voraussichtliche Kosten und die haushaltsmäßigen Auswirkungen des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf hat für das Land nur geringfügige finanzielle Folgen. Die bisher von den Landgerichten auf der Grundlage einer Allgemeinverfügung des Niedersächsischen Justizministeriums wahrgenommene Aufgabe der allgemeine Beeidigung und Ermächtigung soll nunmehr gesetzlich geregelt werden. Ein Personalmehrbedarf ist daher nicht zu erwarten. Auf Grund der in Artikel 2 Nr. 8 des Entwurfs vorgeschlagenen Gebührenregelung ist mit Mehreinnahmen in Höhe von ca. 11.500 Euro p. a. zu rechnen.

Für die Gemeinden, die Landkreise und andere Träger öffentlicher Verwaltung hat der Gesetzentwurf keine finanziellen Folgen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz)

Zu Nummer 1

Durch den neuen § 8 Abs. 4 wird es den Amtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern nunmehr gesetzlich ermöglicht, im Rahmen ihrer Amtsanwaltsausbildung amtsanwaltliche Aufgaben insbesondere als Sitzungsvertreterin oder Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaften bei den Amtsgerichten wahrzunehmen. Bei der Sitzungsvertretung handelt es sich für einen wichtigen Baustein der Amtsanwaltsausbildung, auf den nicht verzichtet werden kann.

Zu Nummer 2

Die Regelungen über die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern sollen in das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz eingestellt werden.

Zu § 9 (Dolmetscher und Übersetzer)

Die Absätze 1 und 2 bestimmen, dass die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern gemäß diesem Gesetz für gerichtliche, behördliche und notarielle Zwecke erfolgt. Die Regelungen gehen von der herkömmlichen Unterscheidung zwischen „dolmetschen“ und „übersetzen“ aus. Übersetzen ist die schriftliche Übertragung von einer Sprache in eine andere. Dolmetschen umfasst die mündliche Sprachmittlung.

Die Einbeziehung der Behörden des Landes, zu denen auch die Staatsanwaltschaften zählen, erscheint mit Rücksicht darauf sachgerecht, dass auch in Verwaltungsverfahren die Zuziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und von Übersetzerinnen und Übersetzern erforderlich werden kann. So können Behörden nach § 23 Abs. 2 Satz 2 VwVfG, wenn Anträge in einer fremden Sprache gestellt oder fremdsprachige Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorgelegt werden, die Vorlage einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangen.

Regelungen für den privaten Bereich trifft das Gesetz nicht. Sie können sich aber mittelbar dadurch ergeben, dass auch Dritte auf die Aufnahme in das Verzeichnis nach § 9e AGGVG-E als „Qualitätssiegel“ vertrauen werden, auch wenn damit eine Gewähr für die Zuverlässigkeit im rechtlichen Sinne nicht übernommen werden kann (§ 9e Abs. 4 Satz 2 AGGVG-E).

Die Regelung schränkt nicht die Befugnis der Gerichte und der Staatsanwaltschaften ein, als Dolmetscherin oder Dolmetscher oder Übersetzerin oder Übersetzer eine andere geeignete Person heranzuziehen (vgl. § 185 GVG für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, § 404 ZPO für Übersetzerinnen und Übersetzer), die als Dolmetscherin oder Dolmetscher dann im Einzelfall zu beeidigen ist (§ 189 Abs. 1 GVG).

Durch Absatz 3 werden auch Gebärdensprachen in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen.

Zu § 9a (Voraussetzungen)

Zu Absatz 1

Während vom Gericht als Dolmetscherin oder Dolmetscher oder Übersetzerin oder Übersetzer im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen jede geeignete Person herangezogen werden kann (vgl. § 185 GVG für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, § 404 ZPO für Übersetzerinnen und Übersetzer), setzt die allgemeine Beeidigung bzw. Ermächtigung einen schriftlichen Antrag voraus, der bei der nach § 9b Abs. 1 AGGVG-E zuständigen Stelle einzureichen ist. Allgemeine Voraussetzung der allgemeinen Beeidigung und der Ermächtigung ist die fachliche Eignung und die persönliche Zuverlässigkeit der antragstellenden Person.

Ein Erfordernis, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung in Niedersachsen hat, erscheint im Hinblick auf den mit der gesetzlichen Regelung verfolgten Zweck – Sicherstellung eines Reservoirs ausreichend qualifizier-

ter Sprachmittlerinnen und Sprachmittler – nicht geboten. Ins-besondere im grenznahen Bereich zu benachbarten Ländern und den Niederlanden kann die Einsatzmöglichkeit auch dann gegeben sein, wenn der Wohnsitz bzw. die berufliche Niederlassung außerhalb Niedersachsens liegt. Ein genereller Ausschluss von Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union arbeiten oder wohnen, wäre darüber hinaus mit der Dienstleistungsfreiheit (Artikel 49 EGV) nicht vereinbar. Der Entwurf verzichtet deshalb auf dieses formale Kriterium und stellt in *Absatz 1* allein darauf ab, ob die Bereitschaft und die tatsächliche Möglichkeit besteht, den niedersächsischen Gerichten und Behörden sowie Notarinnen und Notaren auf Anforderung kurzfristig zur Verfügung zu stehen.

Zu Absatz 2

Wesentliche Voraussetzung für die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung ist die in *Absatz 2* geregelte fachliche Eignung. Die anspruchsvolle Tätigkeit in gerichtlichen, behördlichen und notariellen Angelegenheiten setzt für die deutsche und die fremde Sprache eine kompetente Sprachverwendung voraus. Die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler soll praktisch alles, was sie oder er hört oder liest, mühelos verstehen, sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen können, soweit die fremde Sprache oder die Gebärdensprache dies zulässt. Regelvoraussetzung ist damit die Stufe C 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) des Europarates (GOETHE-INSTITUT/ KMK/ EDK/ BMBWK (Hrsg.): Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen; Langenscheidt, Berlin 2001 (© 2001 Europarat, Straßburg), ISBN 3-468-49469-7). Durch die präzise Vorgabe der erforderlichen Sprachqualifikation kann für alle Sprachen ein einheitlicher Maßstab angelegt werden, der zudem gleichermaßen für in- und ausländische Prüfungen herangezogen werden kann.

Besonders wichtig ist zudem eine sichere Kenntnis der deutschen Rechtssprache. Soweit derartige Kenntnisse nicht im Rahmen der bisherigen Berufsausbildung erworben worden sind, wie z. B. bei Personen, die die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen oder die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Rechtspflegerin oder Rechtspfleger nach § 2 des Rechtspflegergesetzes erfüllen, können sie durch den erfolgreichen Abschluss von Kursen nachgewiesen werden kann. Entsprechende Lehrgänge werden z. B. vom Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer auch für Personen angeboten, die nicht Mitglieder dieses Verbandes sind.

Zu Absatz 3

Da die nach § 9b Abs. 1 AGGVG-E zuständige Stelle die fachliche Eignung ausschließlich auf der Grundlage von der antragstellenden Person vorzulegenden Unterlagen prüfen kann, ist der Nachweis der Sprachkenntnisse in der Regel durch ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium oder das Bestehen einer IHK- oder sonstigen staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfung zu führen. Zum Nachweis, dass eine abgelegte Prüfung den inhaltlichen Anforderungen des *Absatzes 2 Nr. 1* entspricht, sollte sich das erreichte Sprachniveau aus dem Prüfungszeugnis oder einem von der prüfenden Stelle ausgestellten Begleitdokument ergeben.

Die vorzulegenden Unterlagen sollen auch eine Beurteilung von Dolmetsch- oder Übersetzungsfertigkeiten ermöglichen.

Die Nachweislast bezüglich sämtlicher Voraussetzungen liegt bei der Antragstellerin oder beim Antragsteller. Kann die zur Vornahme der allgemeinen Beeidigung oder der Ermächtigung erforderliche fachliche Eignung nicht festgestellt werden, so führt dies zur Ablehnung des Antrags.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Verwaltungsvereinfachung. Bei Personen, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines Landesgesetzes allgemein beeidigt oder nach § 142 Abs. 3 ZPO ermächtigt sind, soll, wenn sie in Niedersachsen einen entsprechenden Antrag stellen, von einer erneuten Prüfung ihrer fachlichen Eignung nach *Absatz 2* abgesehen werden. In derartigen Fällen ist lediglich die persönliche Zuverlässigkeit zu prüfen.

Zu den Absätzen 5 bis 7

Die Bestimmungen der *Absätze 5 bis 7* über die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit sollen gewährleisten, dass nur geeignete Personen mit der verantwortungsvollen Aufgabe der Sprachmittlung in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren betraut werden. Es darf nicht die Gefahr bestehen, dass eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher oder eine Übersetzerin oder ein Übersetzer sich etwa wegen eines persönlichen Vorteils zur falschen Übertragung verleiten lässt. Auch müssen diese Personen die Gewähr dafür bieten, dass sie die im Rahmen ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse vertraulich behandeln, soweit diese nicht Gegenstand öffentlicher Verhandlungen waren. Eine Ungeeignetheit zeigt sich insbesondere bei einer strafgerichtlichen Verurteilung wegen eines Verbrechens oder der in *Absatz 7 Nr. 2* beispielhaft aufgezählten Vergehen, kann aber auch etwa durch eine mehrfache Verurteilung wegen sonstiger Straftatbestände begründet werden. Zur persönlichen Geeignetheit gehört

auch, dass die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler in geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse lebt.

Der Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit setzt insbesondere die Vorlage eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufs, eines Führungszeugnisses und von Auskünften aus den Schuldnerverzeichnissen voraus.

Zu § 9b (Zuständigkeit und Verfahren)

Absatz 1 weist die Zuständigkeit für die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung nach § 142 Abs. 3 ZPO dem Landgericht Hannover für das Gebiet des gesamten Landes zu. Die Konzentration der bislang von den elf Landgerichten des Landes wahrgenommenen Aufgabe auf *ein* Gericht entspricht einem Vorschlag des Niedersächsischen Landesrechnungshofes; auf Teil A Nr. 2 der Begründung wird verwiesen.

Die Konzentration des Verwaltungsverfahrens beim Landgericht Hannover rechtfertigt sich dadurch, dass dieses Gericht auf Grund des hohen Aufkommens von Anträgen auf allgemeine Beeidigung über umfassende Erfahrungen auf dem Gebiet des Dolmetscherwesens verfügt. Dies verdeutlicht die nachstehende Übersicht.

	1	2	3
Landgericht	Zahl der in den Verzeichnissen der Landgerichte verzeichneten Dolmetscherinnen und Dolmetscher	Anträge auf allgemeine Beeidigung in den Jahren 2002 bis 2006	Jahresdurchschnitt von Spalte 2
Aurich	35	47	9,4
Braunschweig	345	82	16,4
Bückeburg	35	9	1,8
Göttingen	315	76	15,2
Hannover	921	335	67
Hildesheim	100	167	33,4
Lüneburg	122	40	8
Oldenburg	304	102	20,4
Osnabrück	197	94	18,8
Stade	163	51	10,2

Verden	241	38	7,6
gesamt	2778	1041	208,2

Absatz 2 regelt die Eidesleistung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher. Dem Präsidenten des Landgerichts Hannover wird dabei gestattet, eine andere Richterin oder einen anderen Richter des Landgerichts mit der Beeidigung zu beauftragen.

Wegen der Geheimhaltungsbedürftigkeit mancher Tatsachen, die den Dolmetscherinnen und Dolmetschern und den Übersetzerinnen und Übersetzern bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, sind sie zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten und insbesondere auf die Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 AO) hinzuweisen. *Absatz 3* verweist insoweit auf § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547 - Artikel 42).

Nach *Absatz 4* ist über die Beeidigung, die Ermächtigung und die Verpflichtung eine Bescheinigung bzw. eine Abschrift der Niederschrift zu erteilen, die zum Nachweis der allgemeinen Beeidigung, der Ermächtigung und der Verpflichtung dienen.

Absatz 5 verpflichtet Übersetzerinnen und Übersetzer zur Hinterlegung einer Unterschriftsprobe bei dem Landgericht Hannover. Damit wird es den Landgerichten und Präsidialamtsgerichten ermöglicht, die ihnen nach der AV des Niedersächsischen Justizministeriums vom 2. 11. 2005 (Nds. Rpfl. S. 369) obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Dazu gehören u. a. die Beglaubigung der von ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern angefertigten Übersetzungen sowie die Erteilung der Apostille.

Zu § 9c (Rechte und Pflichten der allgemein beeidigten Dolmetscher und der ermächtigten Übersetzer)

Absatz 1 fasst die Pflichten der Dolmetscherinnen und Dolmetscher und der Übersetzerinnen und Übersetzer zusammen, die sich aus der allgemeinen Beeidigung bzw. der Ermächtigung ergeben.

Nummer 1 betrifft die Verpflichtung, gewissenhaft und unparteiisch zu übertragen.

Nummer 2 enthält insbesondere die Verpflichtung, Informationen, die aus der Tätigkeit als Sprachmittlerin oder Sprachmittler resultieren, vertraulich zu behandeln. Eine ermächtigte Übersetzerin oder ein ermächtigter Übersetzer darf aber eine andere ermächtigte Übersetzerin oder einen anderen ermächtigten Übersetzer etwa um Rat fragen oder mit Korrekturlesen beauftragen. Diese unterliegen ebenfalls einer Geheimhaltungspflicht, so dass es sich nicht um Dritte handelt.

Entsprechend der für öffentlich bestellte Sachverständige in § 397 Abs. 1 ZPO getroffenen Regelung sind auch allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer grundsätzlich verpflichtet, Aufträge von Gerichten und Behörden sowie von Notarinnen und Notaren anzunehmen (*Nummer 3*). Wichtige Gründe, die der Übernahme eines Auftrags entgegenstehen, können z. B. Überlastung, Terminschwierigkeiten oder auch fehlende Sachkunde sein, wenn es im Einzelfall auf besondere Fachkenntnisse ankommt, über die die Dolmetscherin oder der Dolmetscher oder die Übersetzerin oder der Übersetzer nicht verfügt.

Die Inanspruchnahme der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler durch das Gericht ist nur möglich, wenn jeweils die aktuelle Anschrift bekannt ist. Deshalb bestimmt *Nummer 4 Buchstabe a*, dass Anschriftenänderungen unverzüglich mitzuteilen sind. Gleiches gilt für die in den *Buchstaben b bis d* genannten Tatsachen, die den Widerruf der Beeidigung oder Ermächtigung rechtfertigen können.

Absatz 2 regelt den Umfang der Übersetzerermächtigung. *Satz 3* enthält die besondere Verpflichtung der Übersetzerin oder des Übersetzers zur sorgsam Aufbewahrung anvertrauter Schriftstücke, die – als nur die Übersetzerin oder den Übersetzer betreffende Pflicht – nicht in den allgemeinen Katalog des *Absatzes 1* aufgenommen werden kann.

Aus der Aushändigung des Nachweises gemäß § 9b Abs. 4 AGGVG-E folgt die Befugnis, die Bezeichnung „Vom Landgericht Hannover für das Gebiet des Landes Niedersachsen allgemein beeidigte Dolmetscherin für die ... Sprache“ oder „Vom Landgericht Hannover für das Gebiet des Landes Niedersachsen allgemein beeidigter Dolmetscher für die ... Sprache“ zu führen (*Absatz 3*). Damit kann auch gegenüber Dritten auf die allgemeine Beeidigung hingewiesen werden. Für Übersetzerinnen und Übersetzer gilt Entsprechendes.

Zu § 9d (Bescheinigung der Übersetzung)

Bei Übersetzungen ist neben der eigentlichen Übersetzung die Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit erforderlich (§ 142 Abs. 3 Satz 2 ZPO). Dies regelt *Absatz 1* in Anlehnung an § 142 Abs. 3 Satz 3 ZPO. Mit dem Vermerk übernimmt die Übersetzerin oder der Übersetzer die Verantwortung für die Richtigkeit. Diese Bestätigung erfolgt durch den formalisierten Bestätigungsvermerk, der auch in anderen landesrechtlichen Regelungen (Artikel 11 Abs. 2 BayDolmG, § 9 Abs. 2 DolmG Meckl.-Vorp., § 11 Abs. 2 SächsDolmG) vorgesehen ist.

Nach *Absatz 3* soll die Übersetzerin oder der Übersetzer in der Bescheinigung auf Auffälligkeiten in der Urkunde hinweisen. Gleiches gilt, wenn das übersetzte Dokument kein Original ist, ferner für den Fall einer nur teilweisen Übersetzung eines Dokuments.

Zu § 9e (Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer)

Der Information der Gerichte, Behörden und Notare über die allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer dient ein Verzeichnis, dessen Führung für das gesamte Gebiet des Landes Niedersachsen dem Landgericht Hannover übertragen werden soll. Das landesweite Verzeichnis kann elektronisch oder schriftlich geführt werden. Es tritt an die Stelle der bisher von den Landgerichten für ihren jeweiligen Bezirk geführten schriftlichen Dolmetscherverzeichnisse.

Absatz 1 schafft für die Führung des Verzeichnisses die gesetzliche Grundlage. *Satz 2* bestimmt, dass alle Gerichte und Behörden im Lande Niedersachsen sowie Notarinnen und Notare mit Amtssitz in Niedersachsen zur unbeschränkten Einsicht in das Verzeichnis befugt sind. Sie werden damit in die Lage versetzt, allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer bestimmter Sprachen einfach und schnell zu ermitteln.

Nach *Absatz 2 Satz 1* sind in das Verzeichnis - neben der jeweiligen Sprache - Name, Anschrift, Telekommunikationsanschlüsse, Beruf, etwaige Zusatzqualifikationen (z. B. nachgewiesene Kenntnis etwaiger Dialekte) aller in Niedersachsen auf Grund des AGGVG allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie der ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer aufzunehmen. Die nach bisherigem Recht beeidigten und ermächtigten Personen, deren Beeidigung und Ermächtigung nach Maßgabe des § 9g AGGVG-E fortgilt, können nach *Satz 3* der genannten Vorschrift auf Antrag in die Liste aufgenommen werden.

Nach *Absatz 2 Satz 2* sind Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer, mit denen das Land Niedersachsen Vergütungsvereinbarungen nach § 14 des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes (JVEG) abgeschlossen hat, in dem Verzeichnis kenntlich zu machen. Derartige Vereinbarungen bestehen mit zahlreichen Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzern. In ihnen ist mit Wirkung für alle niedersächsischen Gerichte und Staatsanwaltschaften eine von den Bestimmungen des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes abweichende – geringere – Vergütungshöhe vereinbart. Die Kenntnis vom Bestehen einer Vereinbarung nach § 14 JVEG ist daher für die Berechnung der aus der Landeskasse zu zahlenden Vergütung von besonderer Bedeutung.

Absatz 3 bestimmt, dass das Verzeichnis der allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer auch im Internet veröffentlicht und in automatisierte Abrufverfahren eingestellt werden kann. Hiervon ausgenommen sind wegen ihrer auf Gerichte und Staatsanwaltschaften beschränkten Wirkung Angaben über Vergütungsvereinbarungen nach § 14 JVEG. Eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Landgerichts Hannover erleichtert es interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowie der Industrie, im Bedarfsfall qualifizierte Sprachmittler zu finden.

Die Veröffentlichung der Daten im Internet und ihre Einstellung in automatisierte Abrufverfahren soll allerdings der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Dolmetscherin oder des Dolmetschers und der Übersetzerin oder des Übersetzers bedürfen. Diese Einwilligung muss sich ausdrücklich auf alle Daten der Person, die mit dem Verzeichnis im Internet bekanntgegeben werden, erstrecken.

Dem Zweck des Verzeichnisses entsprechend müssen die in ihm verzeichneten Angaben aktuell und zutreffend sein. *Absatz 4 Satz 1* bestimmt daher, dass Änderungen umgehend vorzunehmen sind. Insbesondere sind Eintragungen zu löschen, sobald die allgemeine Beeidigung oder die Ermächtigung ihre Wirksamkeit verliert, z. B. durch Verzicht, Rücknahme oder Widerruf. Eine Haftung des Landes für die Zuverlässigkeit der in das Verzeichnis eingetragenen Personen und die Aktualität der Angaben kann gleichwohl nicht übernommen werden. Dies stellt *Absatz 4 Satz 2* klar.

Zu § 9f (Ordnungswidrigkeit)

Während die missbräuchliche Verwendung der Bezeichnung „öffentlich bestellter Sachverständiger“ durch § 132a Abs. 1 Nr. 3 StGB unter Strafe gestellt ist, gibt es eine entsprechende Regelung für allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ermächtigte

Übersetzerinnen und Übersetzer nicht. In einigen Ländern besteht deshalb eine Ordnungswidrigkeitenregelung (Artikel 12 BayDolmG, § 13 SächsDolmG), der die hier vorgeschlagene Regelung nachgebildet ist.

Nach Absatz 3 wird die Staatsanwaltschaft als Verwaltungsbehörde (§ 36 Abs. 1 Nr.1 OWiG) tätig.

Zu § 9g (Überleitungsvorschrift)

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 16. Januar 2007 ausgesprochen, dass allgemeine Beeidigungen und Ermächtigungen nach § 142 Abs. 3 ZPO, die auf der Grundlage von Verwaltungsvorschriften vorgenommen worden sind, wirksam bleiben. Die niedersächsischen Gerichte und Behörden sowie Notarinnen und Notare können daher weiterhin auf die ca. 2700 Dolmetscherinnen und Dolmetscher zurückgreifen, die in Niedersachsen nach bisherigem Recht allgemein beeidigt sind.

Jedoch sollen die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommenen allgemeinen Beeidigungen und Ermächtigungen nur noch für eine Übergangszeit wirksam bleiben und spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2012 erlöschen. Eine solche Übergangsfrist ist erforderlich. Denn das Bundesverfassungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass auch grundsätzlich statthafte Berufsausübungsregelungen gegen Artikel 12 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Gebot des Vertrauensschutzes verstoßen können, wenn sie keine Übergangsregelung für diejenigen vorsehen, welche eine künftige unzulässige Tätigkeit in der Vergangenheit in erlaubter Weise ausgeübt haben (BVerfGE 68, 272 ff.; 67, 1 ff.).

Die Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer, deren allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung befristet werden soll, haben in dem Übergangszeitraum hinreichend Gelegenheit, sich auf die Anforderungen des neuen Rechts einzustellen.

Auf ihren an das Landgericht Hannover zu richtenden Antrag können die von der Überleitungsvorschrift betroffenen Personen für die Dauer des Bestehens ihrer Befugnisse in das Verzeichnis nach § 9e AGG-VG-E eingetragen werden (Satz 3). Der Antrag ist aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich, da das Verzeichnis anders als die bislang geführten Verzeichnisse auch im Internet veröffentlicht werden kann.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung)**Zu Nummer 1**

Die Aufnahme der Nummer 4 des Gebührenverzeichnisses in § 1 Abs. 2 Satz 2 stellt klar, dass die allgemeine Regelung des § 3 der Justizverwaltungskostenordnung auf die Gebührenerhebung nach der neu gefassten Nummer 4 des Gebührenverzeichnisses keine Anwendung findet.

Zu Nummer 2

Die in den Nummern 1 bis 3 des Gebührenverzeichnisses bestimmten Gebührenbeträge, die auf ungerade Beträge lauten, sollen geglättet werden. Die derzeitigen Beträge sind im Zuge der Umstellung auf den Euro entstanden.

Die in *Buchstabe h* vorgeschlagene Fassung der Nummer 4 des Gebührenverzeichnisses regelt die Erhebung von Gebühren für Verfahren über Anträge auf allgemeine Beeidigung und Ermächtigung nach § 142 Abs. 3 ZPO. Statt der bisherigen Rahmengebühren in Höhe von 25,60 bis 153,40 Euro soll künftig eine Festgebühr 150 Euro erhoben werden, die mit Stellung des Antrags fällig wird. Wird ein Antrag vor einer Entscheidung zurückgenommen, ermäßigt sich die Gebühr nach der Anmerkung in *Buchstabe b* auf 100 Euro. Damit soll bereits entstandener Arbeitsaufwand der Behörde abgegolten werden; zudem werden Bewerberinnen und Bewerber zur rechtzeitigen Rücknahme aussichtsloser Bewerbungen motiviert.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll möglichst schnell in Kraft treten.